



GZ K STR 04/08

PA 2579/08

## **B E S C H E I D**

Antragsteller:  
(...)

Antragsgegner:  
(...) Netz GmbH

wegen:  
EUR (...) s.A.

Die Energie-Control Kommission hat ...

am 20. August 2008 gemäß § 16 Abs 1 E-RBG iVm § 21 Abs 2 EIWOG idgF einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller den Betrag in Höhe von € (...) samt 4% Zinsen seit 25.07.2006 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

### **II. Begründung**

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin.

Mit Antrag vom 6. Juni 2008, eingelangt am 20. Juni 2008 ersuchte der Antragsteller um Schlichtung der Streitigkeit betreffend irrtümlich bezahlte Beträge in Höhe von EUR (...) an Systemnutzungsentgelten, Entgelten für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen und Entgelten. Der Antragsteller brachte vor, er sei zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft (...). Auf der Liegenschaft stünden zwei Einfamilienhäuser, eines stehe im Besitz von (...), das andere im Besitz des Antragstellers.

Er habe vor dem Jahr 2000 einen Stromlieferungsvertrag und Netznutzungsvertrag mit der Antragsgegnerin (...) abgeschlossen. Im August 2001 sei eine Anlagenänderung durchgeführt worden. Die (...) habe dem Antragsteller einen erheblichen Schaden verursacht und verschuldet, indem deren Erfüllungsgehilfen, die Arbeiter des Elektronunternehmens (...), die Geräte des Hauses des Antragstellers an die Zähler mit der Zählernummer 761170 und 4292209 angeschlossen hätten. Bis Mitte August 2005 seien ihm aber die Stromlieferungsentgelte, Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge und Entgelte hinsichtlich der Zählernummern 761185 und 3639788 in Rechnung gestellt worden. An die Zähler mit diesen Nummern seien aber die Geräte des Hauses des anderen Hälfteeigentümers der Liegenschaft (...) angeschlossen gewesen.

Noch im August 2001 habe der andere Hälfteeigentümer (...) an die Antragsgegnerin (...) unter der Bezeichnung „(...) -Abrechnung/Neuzuordnung“ eine Aufstellung zugesendet, aus der deutlich hervorginge, dass dem Antragsteller ab jetzt die Stromlieferungsentgelte, Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge und Entgelte hinsichtlich der Zählernummern 761170 und 4292209 in Rechnung zu stellen seien. Dies sei von der (...) aber schuldhaft ignoriert worden, welche dem Antragsteller die Entgelte hinsichtlich der Zählernummern 761185 und 3639788 in Rechnung gestellt habe.

Trotz der bestehenden vertraglichen Verpflichtung aufgrund des Netznutzungsvertrags und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Erbringung der Messleistungen habe die (...) es unterlassen, zu überprüfen, ob die Zähler ordnungsgemäß ausgetauscht und die Geräte an die Zähler richtig angeschlossen worden seien. Spätestens bei der Plombierung der Zähler durch die Mitarbeiter der (...) hätte eine solche Überprüfung erfolgen müssen. Auch bei der jährlichen Ablesung der Stromzähler durch deren Erfüllungsgehilfen habe die (...) es schuldhaft unterlassen, zu überprüfen, ob die Zuordnung richtig sei.

Dem Antragsteller sei mit Schreiben der (...) vom 01.08.2005 mitgeteilt worden, dass es dem Mitarbeiter der (...) nicht möglich gewesen wäre, die Zählerstände abzulesen und dass er sie selbst ablesen und bekannt geben möge. Sogar einem Laien wie der Antragstellerin wäre es bei der Ablesung am 15.08.2008 möglich gewesen, festzustellen, dass die Zuordnung nicht stimme und die Geräte jeweils an die falschen Zähler angeschlossen worden seien. In weiterer Folge habe der Antragsteller die falsche Zuordnung der (...) gemeldet und auch (...) damit konfrontiert.

Durch die falsche Zuordnung und Verrechnung habe die Antragstellerin irrtümlich Beträge gezahlt, die sie nicht schuldig sei zu bezahlen, und zwar in Höhe von insgesamt EUR (...). Dieser Betrag sei grundsätzlich hinsichtlich der (...) -Netz GmbH und der (...) -GmbH & Co KG zu teilen. Es sei vom Antragsteller irrtümlich ein Betrag von EUR (...) zu viel an Stromlieferungsentgelten gezahlt worden, für welchen die (...) gehaftet habe. Weiters sei vom Antragsteller irrtümlich ein Betrag von EUR (...) zu viel an Systemnutzungsentgelten, Entgelten für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelten gezahlt worden, für welchen die Antragsgegnerin hafte. Mit Einbringungsvertrag vom 13.12.2005 sei von der (...) -AG der Teilbetrieb „Stromnetz“ in die (...) Netz GmbH eingebracht worden und die (...) -Netz GmbH erbringe seit 01.01.2006 sämtliche Netzdienstleistungen. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge seien die Verbindlichkeiten hinsichtlich der irrtümlich zu viel bezahlten Beträge in Bezug auf Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen sowie sonstige hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte auf die (...) -Netz GmbH übergegangen bzw stimme der Antragsteller einer Übernahme des Netznutzungsvertrags und der damit verbundenen Verbindlichkeiten durch die Antragsgegnerin zu.

Hinsichtlich der Höhe der betriebenen Forderung brachte der Antragsteller vor, er habe vom 12.07.2001 bis 16.08.2005 EUR (...) an Systemnutzungsentgelten, Entgelten für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen und Entgelten gezahlt, (...) nur EUR (...). Die Differenz in Höhe von EUR (...) s.A. ergebe den geforderten Betrag. Dieser sei trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden.

Der Antragsteller führte weiter aus, im Verfahren (...) des BG Mödling ((...) des LG Wiener Neustadt) sei die (...) -GmbH & Co KG hinsichtlich der zu viel bezahlten Stromlieferungsentgelte vom 12.07.2001 bis 16.08.2005 rechtskräftig dazu verurteilt worden, den Betrag in Höhe von EUR (...) s.A. an den Antragsteller zu bezahlen und diese Schuld habe sie mittlerweile beglichen. Hinsichtlich des auch antragsgegenständlichen Betrages von EUR (...) s.A. bezüglich der zu viel bezahlten Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommenden Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge und Entgelte sei die Antragsgegnerin in der ersten Instanz zur Zahlung an den Antragsteller verurteilt worden. Dieses Urteil und das erstgerichtliche Verfahren sei von der Berufungsinstanz aber wegen Nichtigkeit aufgehoben worden, weil vor Verfahrensbeginn kein Streitbeilegungsverfahren bei der Energie-Control Kommission geführt worden war. Beide Gerichte hätten aber sehr klar durchblicken lassen, dass in der Sache selbst die Antragsgegnerin dem Antragsgegner die zu viel bezahlten Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen sowie sonstigen hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte vom 12.07.2001 bis 16.08.2005 in Höhe von EUR (...) s.A. letztlich zurückbezahlen werde müssen. Der Anspruch des Antragstellers werde auf jeden erdenklichen Rechtsgrund gestützt, insbesondere auf Bereicherung und auf Schadenersatz.

Der Antragsteller beantragte schließlich Kostenersatz in Höhe von EUR (...).

Die Antragsgegnerin bestritt mit Schreiben vom 14. Juli 2008, eingelangt am 17. Juli 2008, beantragte Antragsabweisung und führte aus, dass die zeitliche Abfolge der im Antrag des Antragstellers geschilderten Ereignisse im Wesentlichen den Tatsachen entspreche. Abweichungen seien von der Antragsgegnerin bereits umfassend in dem vor dem Bezirksgericht Mödling zu (...) anhängigen Rechtsstreit dargelegt, insoweit werde daher auf das dortige Vorbringen verwiesen. Es werde jedenfalls nachdrücklich die Behauptung des Antragstellers bestritten, die (...) -AG (bzw die Antragsgegnerin und auch die (...) - GmbH & Co KG) hätte dem Antragsteller einen erheblichen Schaden verursacht und verschuldet, indem deren Erfüllungsgehilfen, die Arbeiter des Elektronunternehmens (...), die Geräte des Hauses des Antragstellers an die Zähler mit der Zählernummer 761170 und 42922009 angeschlossen hätten. Es werde ebenso bestritten, die (...) -AG bzw die Antragsgegnerin hätten eine Aufstellung, die ihnen übermittelt worden sei, schuldhaft ignoriert.

Der Auffassung des Antragstellers, trotz der bestehenden vertraglichen Verpflichtung aufgrund des Netznutzungsvertrages und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Erbringung der Messleistungen habe die (...) es unterlassen, zu überprüfen, ob die Zähler ordnungsgemäß ausgetauscht und die Geräte an die Zähler richtig angeschlossen worden seien sowie dem Vorbringen, spätestens bei der Plombierung der Zähler durch die Mitarbeiter der (...) hätte eine solche Überprüfung erfolgen müssen und bei der jährlichen Ablesung der Stromzähler durch deren Erfüllungsgehilfen habe es die (...) -AG schuldhaft unterlassen, zu überprüfen, ob die Zuordnung richtig ist, sei entschieden entgegen zu treten. Der Antragsteller verkenne offenkundig die Verpflichtungen des Netzbetreibers bzw. Energielieferanten. Maßgeblich sei die „Übergabestelle“, die darüber Auskunft gebe, wer bis zur Übergabestelle und wer ab der Übergabestelle Verantwortung zu tragen habe. Die Übergabestelle stelle das Ende der Anschlussanlage dar und befinde sich jedenfalls vor der Messeinrichtung bzw dem Zählerplatz. Die Antragsgegnerin verweise diesbezüglich auf den Anhang zu den Verteilernetzbedingungen [VNB] Strom, Punkt 1.1.1. Ab der Übergabestelle sei daher der Netzkunde ausschließlich für die richtigen Anschlüsse bzw Zuordnungen verantwortlich. Um diese zu gewährleisten habe sich der Netzkunde eines konzessionierten Elektroinstallationsunternehmers zu bedienen, der seinerseits dafür verantwortlich zeichnete, dass die Anschlüsse richtig zugeordnet würden. Dieses Unternehmen sei daher keinesfalls Erfüllungsgehilfe der Antragstellerin bzw der (...) -AG oder der (...) - GmbH & Co KG, sondern Erfüllungsgehilfe des Netzkunden, der ja auch die entsprechenden Aufträge zu erteilen habe, wie dies auch im gegenständlichen Fall gewesen sei. Ein Teil der vom Kunden bzw dem Installateur im Auftrag des Kunden zu errichtenden Anschlussanlage sei der vom Kunden bereitzustellende Zählerplatz (Punkt XI./5. der VNB Strom), der in weiterer Folge vom Netzbetreiber unentgeltlich zur Erbringung der Messleistungen genützt werde.

Eine Überprüfung, ob die Zuordnung richtig sei, falle daher nicht in den Aufgabenbereich der Antragsgegnerin. Dies ergebe sich unzweifelhaft aus Punkt VIII./1. der VNB Strom, wonach der Kunde von einem Befugten zu bescheinigen habe, dass die Anlage ordnungsgemäß

errichtet wurde. Sie habe somit die Zuordnungen so, wie sie von dem vom Netzkunden beauftragten Elektroinstallationsunternehmer vorgenommen wurden, zur Kenntnis zu nehmen. Die Auffassung des Antragstellers, sogar einem Laien wie dem Antragsteller wäre es bei der Ablesung am 15.08.2005 möglich gewesen festzustellen, dass die Zuordnung nicht stimme und die Geräte jeweils an die falschen Zähler angeschlossen worden waren, entspreche keinesfalls der Sach- und Rechtslage. Feststellungen darüber, ob Zuordnungen falsch oder richtig seien, könnten bis zur Schnittstelle nur über den Energieverbrauch getroffen werden, der – wie bereits aktenkundig sei – der Höhe nach jedenfalls als plausibel einzustufen wäre, sodass ein Anlass, die Zuordnung, für die die Antragsgegnerin nicht verantwortlich sei, in Zweifel zu ziehen, nicht bestanden habe.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage ergebe sich daher zwingend, dass allfällige Ausgleichsansprüche nur zwischen dem Antragsteller und (...) bestehen könnten, keinesfalls jedoch zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bzw der (...) -AG und der (...) -GmbH & Co KG. Insoweit sei die Rechtslage auch vom Bezirksgericht Mödling bzw vom Landesgericht Wiener Neustadt als Berufungsgericht verkannt worden.

Die Antragsgegnerin beantragte schließlich, den Antrag des Antragstellers auf Kostenzuspruch abzuweisen, da der gegenständliche Verfahrenstypus, das AVG, einen Kostenersatzanspruch nicht kenne.

**Folgender Sachverhalt steht fest:**

Der Antragsteller ist zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft (...). Auf der Liegenschaft befinden sich zwei Einfamilienhäuser, welche jeweils vom Antragsteller bzw vom anderen Hälfteigentümer (...) bewohnt werden.

Der Antragsteller schloss im Jahr 2000 einen Stromlieferungs- und einen Netznutzungsvertrag mit der (...) -AG ab. Die (...) -AG übertrug mit Einbringungsvertrag vom 13.12.2005 den Teilbetrieb „Stromnetz“ an die (...) -Netz GmbH.

Der Stromverbrauch für jede Wohneinheit wird durch eigenständige Zähler gemessen, wobei pro Wohneinheit je ein Zähler für Tag- und Nachtstrom eingebaut wurde.

Im Zeitraum 12.07.2001 bis 16.08.2005 wurden die über die Zähler mit den Zählernummern 761185 und 3639788 gemessenen Verbräuche dem Antragsteller verrechnet, obwohl dessen Geräte an die Zähler mit den Zählernummern 761170 und 42922009 angeschlossen waren. Im Gegensatz dazu wurden dem Miteigentümer (...) die über die Zähler mit den Zählernummern 761170 und 42922009 gemessenen Verbräuche verrechnet, obwohl dessen Geräte an die Zähler mit den Zählernummern 761185 und 3639788 angeschlossen waren. Demgemäß zahlte der Antragsteller vom 12.07.2001 bis zum 16.08.2005 EUR (...) an Systemnutzungsentgelten, Entgelten für Messleistungen sowie Steuern und Abgaben, Herr (...) demgegenüber EUR (...).

.. [Beweiswürdigung]

**In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:**

Betreffend die Passivlegitimation der Antragsgegnerin ist auf den Firmenbuchauszug der (...) AG zu verweisen, welcher unter LNr 44 die Einbringung des Teilbetriebes „Stromnetz“ iSd § 68a Abs 5 EIWOG ausweist (ON 8).

Dieser zitierte § 68a Abs 5 lautet nun wie folgt (relevanter Text unterstrichen):

„Die im Zusammenhang mit der Entflechtung durchzuführenden Umstrukturierungen durch Umgründungen jeder Art erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; dies gilt insbesondere für Einbringungen. Die Umgründungsvorgänge sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich der Umstrukturierung begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgründungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBl. Nr. 663, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt. Die Ausführungsgesetze gemäß § 22 oder § 26 schließen die Fortsetzung oder Begründung einer Organschaft gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz und § 9 Körperschaftsteuergesetz nicht aus.“

Zum besseren Verständnis der zitierten Bestimmung kann auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.2007, A 26/06, verwiesen werden:

*„Wenn der Gesetzgeber daneben in § 68a Abs 1 iVm § 26 EIWOG integrierte Elektrizitätsunternehmen zur Übertragung der Konzession zum Verteilernetzbetrieb auf andere Gesellschaften verpflichtet und in § 68a Abs 5 EIWOG für "Umgründungen", die im Zusammenhang mit der "Entflechtung" durchgeführt werden, eine Gesamtrechtsnachfolge anordnet, bedeutet dies, dass die Rechte und Pflichten "der Netzbetreiber" ab der "Umgründung" den nunmehrigen Konzessionsträgern zukommen.“*

Die Übertragung des Teilbetriebes „Stromnetz“ an die Antragsgegnerin ist unzweifelhaft als eine solche Umgründung zu qualifizieren, die im Rahmen der Entflechtung durchgeführt wurde. Damit ist klargestellt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis von der (...) AG auf die Antragsgegnerin übergegangen sind und somit an ihrer Passivlegitimation festgehalten werden kann.

In materieller Hinsicht ist die Reichweite der den Netzbetreiber aus dem Netznutzungsvertrag treffenden Pflichten betreffend die Stromverbrauchsmessung des Netzbenutzers und hier insbesondere, ob der Netzbetreiber zur richtigen Zuordnung des

Zählers zu den Geräten des Kunden verpflichtet ist, die zentrale Frage des gegenständlichen Falles. Zur Beurteilung dieser Frage sind die dem Netznutzungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom (fortan VNB) in der jeweils geltenden Fassung (relevante Bestimmungen in den genehmigten AGB 2001, 2003 und 2008 inhaltsgleich), auf deren Gültigkeit sich sowohl Antragsteller als auch Antragsgegnerin berufen. Diese geben in Pkt. XI wieder (relevanter Text unterstrichen):

*Pkt XI Messung und Messeinrichtungen*

1. (...) führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.

2. Die erforderlichen Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden von (...)N nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

[..]

8. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde der (...) die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, sowie der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand der (...) entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu errechnende Pauschalen sind von (...) im Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

Eine Auslegung der dargestellten Vertragsbestimmungen und hier insbesondere der Z 1 kann nun nur in dem Schluss münden, dass der Netzbetreiber zur richtigen Zuordnung des Zählers zu den Geräten des Kunden verpflichtet ist, da er selbstverantwortlich die Messung des Stromverbrauches des Kunden übernimmt (arg „führt die Erfassung der vom Netzkunden [...] entnommenen Energie [...] durch“). Ein anderes Ergebnis ist unter Zugrundelegung des objektiven Erklärungswerts der genannten Bestimmung auch nicht tragbar, da wohl nicht angenommen werden kann, dass es der Übung des redlichen Verkehrs (vgl *Binder* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup>, § 914 Rz 25) entspreche, dass der Entgeltleistung im Synallagma eine Messleistung gegenüberstünde, welche jedoch den Netzbetreiber nicht zur – in Anbetracht des geringen Aufwand durchaus zumutbaren – Überprüfung verpflichte, zu prüfen, ob die Geräte des Endkunden überhaupt mit dem richtigen Zähler verbunden sind.

Daran vermögen auch die von der Antragsgegnerin zitierten Bestimmungen der VNB (insbesondere Pkt. 1.1.1., XI/5, VIII/1) nichts zu ändern, da diese allesamt nicht die Frage der Messung des Kundenverbrauches behandeln. Pkt XI Z 5 spricht von der unentgeltlichen Zur-Verfügung-Stellung des Messplatzes durch den Kunden, die Punkte VIII Z 1 und Anhang 1.1.1. behandeln die Errichtung, den Betrieb der sowie die Eigentumsverhältnisse an der Anschlussanlage, nicht aber den Zähler, der hiervon unabhängig zu sehen (vgl Pkt XI: Der Netzbetreiber ist Eigentümer sämtlicher Messeinrichtungen) ist, und dessen richtige

Zuordnung zu den Geräten des Kunden. Die Messung des Kundenverbrauches bestimmt sich allein aus Pkt XI der VNB, der diesbezüglich hinreichend Klarheit schafft.

Unter Berücksichtigung des Punktes XI der VNB Strom iVm § 18f Systemnutzungstarife-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung kann damit unter Anknüpfung an die obigen Erkenntnisse für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Netzkunden festgehalten werden, dass der Netzbetreiber Systemnutzungsentgelte in Cent/kWh nach Maßgabe seines persönlichen Verbrauches schuldet und nicht bloß nach Maßgabe des über einen bestimmten, ihm zugewiesenen Zähler ermittelten Verbrauches an den Netzbetreiber zu bezahlen hat.

Die Folge nun dieser Qualifikation der Pflicht des Netzkunden, Systemnutzungsentgelte in Cent/kWh nur nach Maßgabe seines persönlichen Verbrauches bezahlen zu müssen, liegt für den gegenständlichen Fall darin, dass der Antragsteller in Höhe des sich zwischen den von ihm und Herrn (...) abgeführten Entgelte ergebenden Differenzbetrages eine Nichtschuld bezahlt hat. Die Antragsgegnerin ist damit unrechtmäßig bereichert und gem § 1431 ABGB zur Rückzahlung verpflichtet, so die Nichtschuld irrtümlich gezahlt wurde (OGH 07.07.1987, 2 Ob 577/87), also irrtümlich eine Leistung im Sinne einer zweckgerichteten bewussten Vermehrung fremden Vermögens ohne Rechtsgrund erfolgte. Die Leistungskondition ist nicht nur für Teilleistungen zulässig, sondern auch dann, wenn nur ein Teil einer Leistung rechtsgrundlos erfolgte (*Mader in Schwimann, ABGB<sup>3</sup>, § 1431 Rz 11 mwN*). Zwar ist der Irrtum anspruchsbegründende Tatsache, die somit vom Kondizierenden zu beweisen ist, doch ist bei Zahlung einer Nichtschuld prima facie aufgrund einer praktischen Vermutung ein Irrtum anzunehmen, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen, kann doch ohne Grund nicht angenommen werden, dass jemand einem anderen ein Geschenk macht (OGH 24.06.1997, 1 Ob 2375/96p).

Demgemäß hat der Antragsteller hat im gegenständlichen Fall im Irrtum darüber, wie hoch sein Stromverbrauch war, den von ihm geltend gemachten Betrag ohne Rechtsgrund an die Antragsgegnerin bezahlt, die ihm nun das von ihm nicht geschuldete Bezahlte zurückzuerstatten hat (*Mader in Schwimann, ABGB<sup>3</sup>, Vor §§ 1431 ff Rz 43*).

Auf sämtliche Fragen allfälligen Schadenersatzes ex contractu und die damit in Zusammenhang vorgebrachten Sachverhaltselemente war demgemäß nicht weiter einzugehen.

Kostenersatz war dem Antragsteller gem § 74 Abs 1 AVG (iVm § 8 Abs 1 E-RBG) nicht zu gewähren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

[RMB]



Energie-Control Kommission  
Wien, am 20. August 2008